

434/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bis zu einer anderweitigen Regelung werden im § 4 des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die

Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle), die Worte: „30. Juni 1946“ durch die Worte: „30. Juni 1947“ ersetzt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundeskanzleramt beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, sieht vor, daß der § 21 des Verbotsgesetzes, betreffend die Entlassung oder gekürzte Pensionierung öffentlicher Bediensteter, die keine Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik einzutreten, bis spätestens 30. Juni 1946 durchgeführt sein müsse.

Wenn auch die Regierungsvorlage eines Nationalsozialistengesetzes eine Auflassung dieser gesetzlichen Bestimmung vorsieht, so kann dennoch nicht damit gerechnet werden, daß die bezüglichen neuen Bestimmungen bis zum 30. Juni 1946 in Geltung getreten sein werden. Es muß daher für

die Zeit des Überganges die Frist, innerhalb der Entlassungen oder Pensionierungen gemäß § 21 des Verbotsgesetzes vorgenommen werden können, entsprechend verlängert werden.

Würde man von einer solchen Verlängerung absehen, bevor die von den Besatzungsmächten genehmigten neuen Bestimmungen in Kraft getreten sind, so würde man dem berechtigten Vorwurf ausgesetzt sein, ein von der Gesetzgebung notwendig erachtetes Prüfungsverfahren, das zum großen Teil noch nicht abgeschlossen ist, aufzulassen, bevor die Gesetzgebung einen anderen Weg vorschreibt.